

TOP 2: Entwicklung im Gemeinnützigkeitsrecht

- Ministerium der Finanzen -

Beschluss:

1. Der Ministerrat beschließt, den Entschließungsantrag „Erhöhung der Freigrenze des § 64 Absatz 3 Abgabenordnung von 35.000 EUR auf 45.000 EUR“ gemeinsam mit dem Land Bremen in den Bundesrat einzubringen.
2. Das Ministerium der Finanzen erhält Redaktionsvollmacht im Hinblick auf das weitere Verfahren in Abstimmung mit der Staatskanzlei.

Erläuterungen:

Die Freigrenze für Einnahmen aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemäß § 64 Absatz 3 Abgabenordnung dient dazu, kleine Vereine und die darin ehrenamtlich Tätigen von steuerrechtlichen Verpflichtungen zu entlasten. Der Entschließungsantrag des Landes Bremen, für den der Beschlussvorschlag eine Mit Antragstellung des Landes Rheinland-Pfalz vorsieht, bezeichnet eine Erhöhung der Freigrenze von 35.000 € auf 45.000 € als angemessen. Die Bundesregierung wird gebeten, einen entsprechenden Gesetzesvorschlag zu unterbreiten.